

beco
Berner Wirtschaft
Laupenstrasse 22
3011 Bern

30. Mai 2017

Kontaktstelle:
Arbeitsbedingungen
031 633 58 10
info.arbeit@vol.be.ch

Geht an:

- Einwohner- und gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonnenten

Information

Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche

Die sogenannten "Alcopops", Mischgetränke aus Limonade und gegorenem und/oder destilliertem Alkohol, haben einen Alkoholgehalt von 4 bis 6 Volumenprozent. Seit 1. Dezember 1997 sind auch diese Getränke dem Alkoholgesetz unterstellt.

Somit dürfen Softspirituosen und Alcopops Jugendlichen unter 18 Jahren nicht mehr abgegeben werden. Darunter fällt auch der Verkauf in Läden, Ausschank in Restaurants, Abgabe bei Degustationen, Sportanlässen, Konzerten, usw., aber auch Wettbewerbe, bei denen Softspirituosen oder Alcopops als Werbegegenstand oder Preise abgegeben werden. Für diese Getränke darf nur beschränkt Werbung gemacht werden. Verboten ist die Werbung in Radio und Fernsehen, in und an öffentlichen Gebäuden, Verkehrsmitteln oder an Veranstaltungen, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden.



Die Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (Postfach 870, 1001 Lausanne) hat zu diesem Thema eine aufschlussreiche Broschüre mit dem Titel "Alcopops und Designerdrinks - die süsse Versuchung" herausgegeben. Sie eignet sich sehr gut für die Abgabe an Veranstalter von Jugendanlässen und Betreiber von Festwirtschaften.

Die Gemeinden sind gebeten, bei der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs durch Jugendliche und der Einhaltung der Altersgrenzen aktiv mitzuwirken. Die Aufgaben der Gemeinden sind in Artikel 31 des Gastgewerbegesetzes geregelt.